

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatlich 160 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 500 Mark**. Unter Streifenband für Inlandspost **monatlich 220 Mark**. Für das Ausland unter Streifenband **monatlich 500 Mark** einschließlich Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag.

Fernsprecher: Amt Zentrum 12761 und 62.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 520 auf nachfolgende Preise:
Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **0,16 Mark**, für Stellen-Angebote und Gesuche **0,10 Mark**. Die ganze Seite wird mit **150,- Mark** berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 8. Dezember 1922

Nummer 49

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Edelmetallaufkäufer und Trödelbuch

Die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit bringen es mit sich, daß viele Uhrmacher und Juweliere sich mit dem Ankauf alter Schmuckwaren, von Bruchstücken aus Edelmetall (Platin, Gold und Silber) befassen und diese Sachen entweder weiter verkaufen oder zur geschäftlichen Verwendung einschmelzen. Wenige dürften sich aber darüber klar sein, daß nach den bestehenden Bestimmungen (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) dieser Handel mit alten Schmuckwaren als Trödelhandel anzusehen ist, sie daher die dafür erlassenen Vorschriften beachten müssen.

Die Gewerbeordnung stellte nun fest, was als Trödelhandel anzusehen ist, und bestimmte, daß als solcher auch „der Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch und dergleichen“ gilt. Ferner ermächtigte die Gewerbeordnung die Polizeibehörden, diesen Handel wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden zu untersagen; sie bestimmte im § 38 Abs. 4 weiter, daß die Zentralbehörden (Ministerien) befugt sind, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Trödelgeschäfte vornehmenden Gewerbetreibenden Bücher zu führen haben, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Diese Vorschriften hat dann der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 30. April 1901 erlassen. Er bestimmt darin u. a., daß jeder, der Trödelgeschäfte vornimmt, über seine An- und Verkäufe ein Trödelbuch nach einem näher bezeichneten Schema zu führen hat. Dieses Schema enthält fünfzehn einzelne Spalten, die zu Angaben über den angekauften Gegenstand, die Person des Verkäufers und den Verbleib des Gegenstandes (Person des Käufers) dienen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit Blattzahlen versehen sein. Vor Beginn ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl kostenfrei abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Alle Ankaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäftes mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen. Die angekauften Gegenstände sind nach ihrer Art sowie nach Zahl, Maß und Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (z. B. Fabriknummer einer Uhr usw.) anzugeben. Die Eintragung des späteren Weiterverkaufes ist neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

Bei allen Ankäufen sind Vorname, Stand, Wohnort und Wohnung des Verkäufers anzugeben. Bei dem Einkauf hat sich der Aufkäufer, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerbuch, Arbeitsbuch usw.) über die Richtigkeit der gemachten Personalangaben zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und -datums braucht nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere darüber Auskunft geben. Bei einem Wiederverkauf des Stückes ist die Nachprüfung der Personalangaben des Käufers nicht vorgeschrieben. In diesem Falle genügt die Eintragung des angegebenen Namens. Dieser Unterschied ist offenbar im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kleinhandels getroffen, um die Verkaufsmöglichkeit nicht zu erschweren.

Für die ordnungsgemäße Führung des Trödelbuches ist der Geschäftsinhaber auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

Trödelbücher, die nicht mehr benutzt werden, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in das Buch nicht mehr gemacht werden. Die Polizeibehörde nimmt in die Eintragungen lediglich zu dem Zwecke Einsicht, um die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, insbesondere aber um Diebesgut zu ermitteln. Keineswegs macht sie über die Geschäfte und deren Umfang der Steuerbehörde Mitteilung, zumal dies auch nicht zu ihren Aufgaben gehört.

Die Ortspolizeibehörden sind übrigens auch vor dem Abschlusse des Trödelbuches jederzeit befugt, in das Buch Einsicht zu nehmen. Sie können auch, insbesondere, wenn ihnen der betreffende Geschäftsbetrieb als unzuverlässig aufgefallen ist, eine nähere Bezeichnung der angekauften Gegenstände anordnen. Sie können ferner bestimmen, daß zwei Trödelbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für die Aufkäufe an den geraden Tagen, das andere für die ungeraden Tage bestimmt ist.

Wer den Trödelhandel, zu dem, wie bereits oben erwähnt wurde, der Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch und dergleichen gehört, betreibt, ohne dieses Trödelbuch zu führen, oder wer es nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend führt, wird nach § 148 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1921 (R.G.Bl.